

nicht vor. Aus dem größten Land der BRD, Nordrhein-Westfalen, war jedoch bereits zu erfahren, daß die dort registrierten Rauschgiftdelikte im Jahre 1971 erneut gestiegen sind, und zwar um 50 Prozent./37/

In der BRD entwickelte sich die Zahl der registrierten Rauschgiftdelikte von 1963 bis zum Jahre 1970 entsprechend der nebenstehenden Tabelle.

Selbst Innenminister Genscher mußte einräumen, daß „die Dunkelziffer in diesem Bereich der Kriminalität besonders groß (ist), da hier eine deutliche Verschiebung der Täter-Opfer-Beziehung, das einverständliche

| Jahr | Zahl der Fälle |
|------|----------------|
| 1963 | 820 |
| 1964 | 992 |
| 1965 | 1 003 |
| 1966 | 1 080 |
| 1967 | 1 094 |
| 1968 | 1 891 |
| 1969 | 4 184 |
| 1970 | 16 104 |

Interessenverhältnis zwischen Händler und Konsument, die Seltenheit von Anzeigenerstattung vorliegen.“/38/

(wird fortgesetzt)

737/ Die Welt (Westberlin) vom 22./23. Januar 1972.

/38/ Das Parlament (Bonn), S. 1.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 17 Abs. 1 StGB.

Die begründete Annahme, daß ein Fremder unberechtigt zur Nachtzeit in ein Gebäude eingedrungen ist, rechtfertigt, wenn dieser sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht entfernt, sondern gegenüber dem Besitzer sogar eine drohende Haltung einnimmt, das Vorliegen einer Notwehrsituation hinsichtlich des Hausfriedensbruchs und der drohenden Körperverletzung.

BG Leipzig, Urt. vom 2. November 1971 — 2 BSB 412/71.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen eines Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß § 116 Abs. 1 StGB auf Bewährung verurteilt.

Der 42jährige, nicht vorbestrafte Angeklagte bewirtschaftet eine Gaststätte. Am 20. Juli 1971 hatte er die Gaststätte um 24 Uhr geschlossen und war damit beschäftigt, den Tageserlös abzurechnen, als gegen 0.15 Uhr der Bürger W., der noch eine Flasche Weinbrand kaufen wollte, an die bereits verschlossene Haustür klopfte. Der Sohn des Angeklagten und dessen Ehefrau befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Gaststätte. Letztere erklärte, daß die Gaststätte bereits geschlossen sei und nichts mehr verkauft würde. Kurze Zeit später begab sich der Sohn des Angeklagten zum Hof, weil er dort Geräusche gehört hatte. Vor der Herrentoilette begegnete ihm W. Auf die Frage, wie er ins Haus gelangt sei und was er dort suche, gab W. zur Antwort, daß er sich dazu erst äußern werde, wenn ihm etwas verkauft worden sei. Vor dem Eingang zur Gaststube wurde W. vom Angeklagten danach gefragt, wie er das Haus betreten habe, und aufgefordert, seinen Personalausweis zu zeigen. Der Geschädigte antwortete wiederum, daß er sich erst dazu äußern werde, wenn ihm etwas verkauft worden sei. Nunmehr forderte der Angeklagte den W. mehrfach zum Verlassen des Grundstücks auf, und die Zeugin T. öffnete die Haustür. Der Angeklagte faßte den Geschädigten jetzt am Genick und versuchte, ihn zur Tür hinauszuschieben. Als der Geschädigte sich aus diesem Griff herausgewunden hatte und dem Angeklagten mit halb erhobenen Armen gegenüberstand, führte dieser sofort von unten her einen Faustschlag in Richtung des Gesichts des Geschädigten, der diesen an der Kinnschuppe traf. Der Geschädigte stürzte und schlug mit dem Kopf auf den Schamottefußboden des Flurs. Er wurde vom Angeklagten und seinem Sohn vor die Haustür getragen, wo er sich nach einigen Minuten erhob und den Heimweg antrat. Am gleichen Tage wurde der Geschädigte ins Krankenhaus eingeliefert. Dort wurde eine Gehirnerschütterung und beiderseitige Mittelohrblutung festgestellt. Infolge einer durch Aufschlagen des Kopfes auf den Fußboden eingetretenen Frakturverletzung ist Gehörverlust auf dem linken Ohr des Geschädigten eingetreten.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger Berufung eingelegt, mit der Freispruch erstrebt wurde. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt gründlich aufgeklärt und in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme richtig im Urteil festgestellt. Bei der rechtlichen Würdigung der Verhaltensweise des Angeklagten hat die Strafkammer jedoch zu Unrecht das Vorliegen einer Notwehr i. S. des § 17 Abs. 1 StGB verneint. Durch die Verteidigung ist zutreffend darauf hingewiesen worden, daß der Geschädigte widerrechtlich in die Gaststätte des Angeklagten eingedrungen ist und sich trotz mehrfacher sachlicher Aufforderungen hartnäckig geweigert hat, das Lokal zu verlassen. Auf Grund des Zeitpunktes und der mangelnden Bereitschaft des Geschädigten, sich auszuweisen und über die Art und Weise seines Eindringens Auskunft zu geben, konnte beim Angeklagten durchaus der Verdacht aufkommen, daß es sich beim Geschädigten um einen „ertappten Einbrecher“ handelt. Seine Bemühungen, den Geschädigten so schnell wie möglich aus der von ihm bewirtschafteten Gaststätte zu entfernen, waren daher berechtigt.

Die vom Angeklagten zu diesem Zweck eingesetzten Mittel haben dem Verhalten des Geschädigten entsprochen. Nachdem der Geschädigte durch mehrfache mündliche Aufforderungen nicht zu einem freiwilligen Verlassen der Räumlichkeiten des Angeklagten bereit war, hat der Angeklagte versucht, seinen Worten durch den Einsatz leichter körperlicher Kraft Nachdruck zu verleihen. Erst als sich der Geschädigte aus diesem Griff herausdrehte und dem Angeklagten unmittelbar mit angehobenen Armen gegenüberstand, ist der Angeklagte, in der Annahme, daß jetzt ein Schlag des Geschädigten bevorsteht, diesem durch den Einsatz einfacher körperlicher Gewalt in Form eines Schlages gegen den Kopf begegnet.

Diese Reaktion des Angeklagten war unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt. Der Feststellung des Kreisgerichts, daß der Angeklagte keinerlei Veranlassung gehabt hätte, von einem bevorstehenden tätlichen Angriff des Geschädigten auszugehen, kann deshalb nicht gefolgt werden. Der Vorwurf, daß der Angeklagte ohne gebotene Prüfung der Situation sofort zugeschlagen habe, ist nicht begründet und stellt eine Überforderung des Angeklagten dar. Das Kreisgericht hat bei dieser Einschätzung übersehen, daß auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts kein Bürger erst abwarten muß, bis er geschlagen wird, ehe er sich wehren darf. Es steht ihm zu, einem bevorstehenden rechts-